



**Bortoluzzi Flavio**

Staatsangestellte als Grossräte – Kosten für den Kanton

Mitunterzeichner : 0

Eingang SGR : 06.03.25

Weitergeleitet SR : 06.03.25

**Begehren und Begründung**

In der aktuellen angespannten finanziellen Lage des Kantons gilt es, den grössten Kostenposten des Staates, die Personalkosten, auch im Detail zu betrachten und kritisch zu hinterfragen.

Aus diesen Gründen interessiere ich mich für die Situation bezahlter Abwesenheiten von Kantonsangestellten, zugunsten der Ausführung ihres Grossratsmandates.

Laut dem Gesetz über das Staatspersonal (StPG), Sektion 10 Art. 119, Abs. 1-3, stehen den Staatsangestellten für die Ausübung eines nicht obligatorischen öffentlichen Amtes maximal 15 Ferientage zu. Weitere Details werden ebenfalls geklärt.

Von dieser finanziellen Unterstützung profitieren z. B. Lehrer (unter anderem die Kollegen Bonny, Esmont und weitere), Gesundheitsangestellte usw.

Mir stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen bezüglich der Kosten dieser Legislatur, also für die Jahre 2022, 2023, 2024:

1. Der Staatsrat soll kurz die Argumente für diese Privilegierung von Staatsangestellten gegenüber Angestellten aus der Privatwirtschaft erläutern.
2. Wie viele Grossratskollegen profitieren als aktive Kantonsangestellte von diesen Sonderrechten und welchen Fraktionen gehören Sie an?
3. In welchen Direktionen sind die Kollegen angestellt?
4. Wie hoch sind die kumulierten Lohnkosten in dieser Sache, inkl. Sozialleistungs-, Pensionskassen- und Versicherungsanteil des Kantons zugunsten der unterstützten Grossratsmitglieder? Ohne die Entschädigung aus dem Grossratsmandat.
5. Vor allem Gymnasiallehrer / Lehrer (z. B. die erwähnten Kollegen Bonny, Esmont oder weitere) müssen sich während ihren Abwesenheiten vertreten lassen, der Schulbetrieb läuft normal weiter, und die Sessions sind in der Regel nicht auf die unterrichtsfreie Zeit oder Schulferien gelegt. Wie hoch sind die Lohnkosten für diese Vertretungen, inkl. Sozialleistungs-, Pensionskassen- und Versicherungsanteil für den Kanton?

Weitere Amtsinhaber, z. B. Gemeinderäte, profitieren ebenfalls vom genannten Gesetzesabsatz. Daraus stellen sich mir zusätzlich folgende Fragen.

6. Welche weiteren nicht obligatorischen Ämter, ausser Mitglieder des Grossen Rates und eines Gemeinderates (Exekutive), profitieren von diesen Privilegien?
7. Das Gesetz über das Staatspersonal ist bald 25 Jahre alt (17.10.2001). Die Entschädigungen in den nicht obligatorischen Ämtern, zumindest in einigen Gemeinden, haben sich in diesen 25 Jahren stark nach oben verändert. Ist der Staatsrat der Meinung, eine punktuelle

Anpassung aufgrund dieser neuen Situation sei angebracht? Aus welchen Gründen kommt er zu seiner Schlussfolgerung?

8. Wie steht der Staatsrat dazu, dieses Privileg der Staatsangestellten der Situation in der Privatwirtschaft anzugleichen?

—